

Neuss, den
01.03.2025



SICHERHEITS- UND UMWELTANWEISUNG FÜR FREMDFIRMEN

ALUNORF

SICHERHEITS- UND UMWELTANWEISUNG FÜR DEN EINSATZ VON
FREMDFIRMEN BEI DER ALUMINIUM NORF GMBH

Willkommen bei der ALUNORF

Sie sind als Auftragnehmer oder Subunternehmer auf unserem Werksgelände tätig. Diese Sicherheits- und Umweltanweisung soll Ihnen als Fremdfirma helfen, wesentliche Verhaltens- und Sicherheitsregeln unseres Betriebes kennen zu lernen.

Auskünfte erhalten Sie auch von ihrem Alunorf-Ansprechpartner (z.B. Fremdfirmenkoordinator) sowie unseren Fachabteilungen.

Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualität haben in unserem Werk höchste Priorität!

Mit dem Ziel einer beidseitigen zufrieden stellenden Zusammenarbeit und der Überzeugung, dass alle Arbeiten ausgeführt werden können, ohne die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gefährden, erwarten wir eine strikte Einhaltung der folgenden Hinweise.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltungsbereich	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	3
3.	Arbeitsaufnahme	3
4.	Baustelleneinrichtung	4
5.	Brand- und Explosionsschutz	4
6.	Verkehrssicherheit	6
7.	Einsatz von Hebezeugen	7
8.	Absicherung von maschinellen Anlagen und Schalthandlungen	7
9.	Alkohol, Rauchen und Rauschmittel	8
10.	Erdarbeiten	8
11.	Persönliche Schutzausrüstung	8
12.	Meldung von Arbeitsunfällen	9
13.	Einsatz von Arbeits- und Gefahrstoffen	10
14.	Abfallbehandlung	10
15.	Grundwasser- und Bodenschutz	11
16.	Werksicherheit	12
17.	Safety Absolutes – Regeln ohne Ausnahme	12
18.	Haftung	14

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Unternehmer und deren Subunternehmer, die auf dem Gelände der Alunorf tätig werden. Sie ist bindender Bestandteil der Verträge.

2. Allgemeine Bestimmungen

Alle Mitarbeiter sind über die Besonderheiten der Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn zu unterweisen!

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer bzw. der Alunorf zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
- Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit und das umweltgerechte Verhalten an seiner Arbeitsstelle. Er hat dem Alunorf-Ansprechpartner (z.B. Fremdfirmenkoordinator) die verantwortliche Person (z.B. Bauleiter Fremdfirma) zu benennen. Die Aufsichtspflicht für die Ausführung der Transport- und Montagearbeiten liegt ausschließlich bei ihm.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass in seiner Arbeitsgruppe mind. ein deutschsprachiger Mitarbeiter eingesetzt ist, der in der Lage ist, entsprechende Anweisungen zu verstehen bzw. im Notfall Meldungen über den Notruf absetzen zu können.

3. Arbeitsaufnahme

- Vor Aufnahme der Arbeit hat sich der Auftragnehmer bei dem Alunorf-Ansprechpartner (z.B. Fremdfirmenkoordinator) zu melden und entsprechend unterweisen sowie einweisen zu lassen.
- Eine Arbeitsaufnahme ist ausdrücklich nur mit ausgefülltem „Erlaubnisschein für Arbeiten durch Fremdfirmen“ (FB-AS 00503) zulässig. Arbeiten für die kein Erlaubnisschein vorliegt, werden eingestellt.
- Es dürfen nur die festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden. Einrichtungen und Gerätschaften der Alunorf dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators benutzt werden.
- Um einen reibungslosen und gefahrlosen Ablauf zu gewährleisten, sind sämtliche Arbeiten im Vorfeld mit der Produktion oder ggf. anderen Gewerken abzustimmen.

4. Baustelleneinrichtung

**SOS: Auf Sauberkeit - Ordnung - Sicherheit
legen wir größten Wert!**

- Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) dürfen nur an den vom Fremdfirmenkoordinator zugewiesenen Stellen mit Genehmigung der Werkfeuerwehr aufgestellt werden.
- In den Baustelleneinrichtungen dürfen keine Druckgasflaschen und brennbare Flüssigkeiten nur in den vorschriftsmäßigen Kleinstmengen gelagert werden. Notwendige Feuerlöschgeräte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu installieren und zu warten.
- Baustellen und Sonderarbeiten im Außenbereich dürfen nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) keinen relevanten Lärm verursachen. In jedem Fall sind lärmarme Geräte einzusetzen.
- Verkehrs- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Bau-, Arbeits- und Lagerstellen, soweit notwendig, mit eigenem Absperrmaterial abzusperren und abzusichern.

5. Brand- und Explosionsschutz

- Weisungen der Werkfeuerwehr zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren sind zu befolgen.

Heißarbeiten immer anmelden! Rauchverbot beachten!

- Die Durchführung von Heißarbeiten jeder Art wie z.B. Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennen, Flexen etc. ist ausdrücklich nur mit ausgefülltem „Erlaubnisschein Heißarbeiten“ (FB-AS 00800) zulässig.
- In folgenden Bereichen besteht erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko:
 - Kaltwalzgerüsten einschl. Kellerräume,
 - Aluminiumschmelzwerk,
 - sowie an Fräsen und ausgewiesenen oder gekennzeichneten Orten mit erhöhtem Explosionsrisiko.
- Insbesondere im Bereich des Aluminiumschmelzwerkes, z.B. im Bereich der Induktions-Öfen oder Spänetransportanlagen ist mit Aluminiumstaubablagerungen zu rechnen. Aluminiumstaub kann schon durch Schleiffunken entzündet werden. Im aufgewirbelten Zustand kann eine Staubexplosion entstehen.

Durch CO₂ besteht Erstickungsgefahr - Lebensgefahr!

- Vor der Aufnahme von Arbeiten in Bereichen, die mit automatischen CO₂-Löschanlagen geschützt sind, muss die Werkfeuerwehr informiert werden.

- Beim Ertönen der Warnsirenen sind diese Bereiche sowie Kellerräume, Kabel- und Rohrkanäle unverzüglich zu verlassen und angewiesene sichere Bereiche aufzusuchen. Für alle Löschbereiche bestehen separate Betriebsanweisungen mit Räumungsplänen, die zu beachten sind.
- Zurzeit sind folgende Bereiche mit CO₂-Löschanlagen geschützt:
 - sämtliche Kaltwalzgerüste einschl. der Kellerräume, Absaugkanäle, Abluftfilter, einzelne Trafozellen und der Walzölfilterraum KW 5.
 - Laborlagerräume
- In den Löschbereichen darf nur unterwiesenes und mit den örtlichen Gegebenheiten vertrautes Personal arbeiten.
- Arbeiten auf Leitern (ab einer Standhöhe von >1,5m), Gerüsten, Hubsteigern und Ähnlichem in Bereichen mit aktiver CO₂-Löschanlage müssen durch die Werkfeuerwehr/Arbeitssicherheit freigegeben werden.
- Brennbare Abfälle einschließlich gebrauchter Putzlappen sind täglich von der Arbeitsstelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Aufstellung einer Druckgasflasche über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) muss mit der Werkfeuerwehr abgesprochen werden.

Getränkedosen, -flaschen und andere Behälter in Verbindung mit flüssigem Aluminium bedeuten höchste Explosionsgefahr!

- Es ist die Betriebsanweisung zum „Umgang mit Glasflaschen, Getränkedosen und Gasfeuerzeugen“ (SBA-000120) zu beachten.
- Insbesondere ist die Einführung, Verwendung und Entsorgung von Getränkedosen werksweit strikt untersagt.
- Gasfeuerzeuge dürfen nicht in oder unter der Arbeits-, bzw. Schutzkleidung mitgeführt werden.
- Folgende Behälter dürfen nur in zwingend erforderlichen Fällen benutzt werden (eine Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators ist erforderlich):
 - Spraydosen
 - Gaskartuschen
- Aufgrund der Unfall- und Explosionsgefahr ist das Ablegen von Behältnissen, gleichgültig, ob voll oder leer, in Schrott-, Restmetallkübeln, Einsatzmateriallägern und in Öfen strengstens verboten.
- Sämtliche Stoffe und Behälter sind an den dafür vorgesehenen Stellen sachgerecht zu entsorgen. Getränkebehältnisse und insbesondere Gasfeuerzeuge sind ausschließlich restentleert über den Hausmüll zu entsorgen.

6. Verkehrssicherheit

**Vorsicht! In den Produktionshallen herrscht ein reger
Stapler- und Kranbetrieb!**

- Auf dem Werksgelände gelten grundsätzlich die Regeln der StVO.
- Auf den Werksstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, soweit diese nicht anders ausgewiesen ist.
- Es ist die Betriebsanweisung zum „Ablenkende Handlungen“ (SBA-4.10.1.15) zu beachten.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Nach Möglichkeit sollten sämtliche Fahrzeuge rückwärts eingeparkt werden, damit beim Herausfahren aus der Parkbucht die Sicht einschränkung minimiert wird.
- LKW-Fahrer dürfen sich aus Sicherheitsgründen während der Be- und Entladung nur an einem angewiesenen sicheren Aufenthaltsort (z.B. „grüner Punkt“) aufhalten. Den Anweisungen des Alunorf-Personals ist hierbei Folge zu leisten.
- Es ist grundsätzlich verboten, mit Fahrzeugen in die Produktionshallen zu fahren. Nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen, z.B. zum Be- und Entladen, kann eine Sondererlaubnis für einen kurzfristigen Aufenthalt vom Fremdfirmenkoordinator erteilt werden. Hierbei sind sichere Parkmöglichkeiten auszuwählen. Die Produktionsabläufe dürfen hierdurch nicht gestört werden.
- In den Hallen sind die Warnblinkanlage und das Abblendlicht einzuschalten.
- In den Hallen und auf Be- und Entladeplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Be- und Entladevorgänge durch einen Fahrzeug-/Mobilkran sind nur mit Zustimmung des Fremdfirmenkoordinators und nach Veranlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zulässig.
- Zum Führen von Flurförderzeugen ist eine Genehmigung der Alunorf erforderlich ("Formblatt zur Genehmigung der Fremdfirmenfahrerlaubnis" (FB-AS 00501)).
- Beim Einsatz von Dieselfahrzeugen in Hallen sind, soweit nach dem Stand der Technik möglich, Maßnahmen zur Reduzierung von Dieselmotor-Emissionen zu treffen.
- Kreuzender Kranbetrieb und Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang. Besondere Vorsicht beim Überqueren von Bahngleisen! Es muss ausreichend sichergestellt werden, dass diese ohne Gefahr überfahren werden können.
- Die Benutzung von Zweirädern in den Produktionshallen ist grundsätzlich verboten.
- Es ist die Betriebsanweisung zum „Verhaltensregeln für Fußgänger“ (SBA-4.10.1.10) zu beachten.
- Arbeiten im Gleisbereich (Abstand \leq 5m) sind nur mit ausgefülltem Erlaubnisschein und Unterweisung durch den Eisenbahnbetriebsleiter zulässig.
- Funkbetriebene Arbeitsmittel, Fahrzeuge, Krane etc. können zu einer Beeinträchtigung der innerbetrieblich genutzten Funkfrequenzen führen. Über sämtliche solcher möglichen Störquellen ist der Fremdfirmenkoordinator im Vorfeld zu informieren, sodass dieser ggf. notwendige weiterführende Maßnahmen innerbetrieblich abstimmen kann.

Bei Absturzgefahr für Absturzsicherung sorgen!

- Arbeitsplätze und Verkehrswege ab 1m Höhe bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind entsprechend zu sichern.
- Öffnungen im Boden sind wirksam abzudecken oder abzusperren und entsprechend zu kennzeichnen.
- Entfernte Gitterroste und sonstige Bodenabdeckungen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder sachgerecht einzubauen.
- Die Verwendung von Arbeitsbühnen an Gabelstaplern ist ausnahmslos verboten.

7. Einsatz von Hebezeugen

- Führerhausgesteuerte Alunorf-Krane dürfen grundsätzlich nicht, flurbediente Alunorf-Krane nur mit Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators und nach vorheriger Einweisung benutzt werden („Antrag zur Genehmigung einer Erlaubnis für Fremdfirmenmitarbeiter zum Führen eines flurgesteuerten Kranes“ (FB-AS 00502)).
- Die Verwendung von Personenaufnahmemittel an Kranen ist ausnahmslos verboten.

8. Absicherung von maschinellen Anlagen und Schalthandlungen

Arbeiten im Gefahrenbereich von maschinellen Anlagen - nur nach vorheriger Sicherung!

- Vor der Aufnahme von Arbeiten im Gefahrenbereich von maschinellen Anlagen müssen die Sicherungsmaßnahmen gemäß der Betriebsanweisung „LOTO - Absicherung von maschinellen Anlagen gegen unkontrollierte und unbeabsichtigte Bewegungen und gefährliche Einwirkungen durch Stoffe (Versorgungsmedien)“ (SBA-4.7.1) durchgeführt werden.
- Hierbei hat die Anwendung von LOTO eine besondere Bedeutung: Dabei ist Lock-Out die Sicherungsmaßnahme, bei der nach einer festgelegten Verfahrensanweisung für festgelegte Tätigkeiten gefahrbringende Energien/Stoffe abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten mit persönlichen Schlössern gesichert werden. Tag-Out ist die Dokumentation dieser definierten Sicherungsmaßnahme. Generell gilt, dass Fremdfirmenmitarbeiter niemals selbstständig eine Schalthandlung ausführen dürfen.
- Jeder betroffene Mitarbeitende muss sich mit einem eigenen Schloss (z.B. persönliches Schloss, Master-Schloss) zu sichern.

Niemals Schaltgeräte und Armaturen nach eigenem Ermessen betätigen!

- Wird eine vom Auftragnehmer errichtete elektrische Anlage unter Spannung gesetzt, ist neben dem Fremdfirmenkoordinator auch dessen Schaltpersonal über alle vom Auftragnehmer beabsichtigten Schalthandlungen und über den Fortschritt der Montagearbeiten zu informieren. Alle Schalthandlungen (auch Probeschaltungen) dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, nachdem der Schaltberechtigte der Alunorf die Freigabe hierzu erteilt hat.

Die Verantwortung für die Sicherheitsmaßnahmen der neu erstellten bzw. erweiterten Anlagen übernimmt die Alunorf erst nach vorläufiger Betriebsübernahme.

Anlagen, die in Erprobung sind, müssen als solche gekennzeichnet werden, z.B. durch rot-weiße Banderolen und Schild mit Aufschrift.

9. Alkohol, Rauchen und Rauschmittel

**Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
ist strikt untersagt!**

- Es ist generell verboten, unter Einwirkung von Alkohol oder Rauschmitteln das Werk zu betreten oder während der Arbeitszeit alkoholische Getränke oder Rauschmittel zu sich zu nehmen. Auch Medikamente können berauschende Wirkungen haben und die Wahrnehmung etc. beeinflussen.
- Für das gesamte Werksgelände der Alunorf, einschließlich aller Werkshallen, Gebäude oder Räume, gilt ein generelles Rauchverbot.

Von dem generellen Rauchverbot sind ausgenommen:

- Freiluftbereiche, sofern nicht aus anderen Gründen (z.B. Brand- oder Explosionsgefahr) das Rauchen untersagt ist,
- ausgewiesene Raucherzonen innerhalb der Hallen.
- Zigaretten sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Durch das unsachgemäße Entsorgen kann es zu einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr kommen.

10. Erdarbeiten

- Erdarbeiten dürfen nur nach Erteilung einer Schachterlaubnis von der Bauabteilung durchgeführt werden.

11. Persönliche Schutzausrüstung

**Die Gebotsschilder zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung
sind strikt einzuhalten!**

- Die generelle Tragepflicht für Kopf-, Augen-, Fuß- und Gehörschutz und langärmliger Arbeitskleidung gilt in allen Produktionshallen.

- Darüber hinaus geltende Vorschriften zum Tragen von Schutzausrüstung siehe Sicherheitsbetriebsanweisung „PSA Betriebsanweisung (werksbezogen)“ (SBA-4.8.2.1).
- Bei Arbeiten mit handgeführten Schleif- und Trennmaschinen (z.B. Winkelschleifer, Flex) gilt eine generelle Tragepflicht für Visiere. Die Schutzbrillentragepflicht bleibt hiervon unberührt.
- In allen Produktions- und Werkstätten sowie Medienanlagen außerhalb von markierten Fußwegen sowie Fahr- und Steuerständen sind Schmuck und Armbanduhren abzulegen, oder durch das Tragen von Handschuhen zu verdecken oder mit Tape-Band abzukleben. Näheres regelt die Sicherheitsbetriebsanweisung „Tragen von Schmuck und Armbanduhren“ (SBA-000079).
- Arbeitskleidung mit Reflexsteifen ist werksweit zu tragen. Sollte Arbeitskleidung nicht mit entsprechenden Reflexsteifen ausgestattet sein, muss der Mitarbeiter eine auf seine Tätigkeit abgestimmte Warnweste (z.B. schwerentflammbar) tragen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten in Ganzkörperschutanzügen, die auf abgesicherten Baustellen getragen werden (z.B. Reinigungsarbeiten in Gießgruben, Tanks, oder Absetzbecken).
Im Aluminiumschmelzwerk dürfen grundsätzlich nur schwerentflammable Warnwesten getragen werden.
- Bei Tätigkeiten im Bereich des Aluminiumschmelzwerkes ist Schweißerschutzkleidung oder Gießer-Schmelzerschutzkleidung zu tragen. Bei Tätigkeiten / Vorgängen im direkten Umfeld von Flüssigmetall ist zwingend Gießer-Schmelzerschutzkleidung zu tragen.
- **Absturzsicherung auf Kranbahnen**

Beim Begehen der Kranbahnen sind zur Vermeidung von Absturzunfällen Haltesysteme eingerichtet.

Müssen sich Mitarbeiter auf Kranbahnen bewegen, sind die vorhandenen Haltesysteme zu nutzen. Hier ist die zulässig max. Anzahl Mitarbeiter je Arbeitsfeld (zwischen zwei Hallensäulen) zu berücksichtigen.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu Kranbahnen untersagt.

- **Absturzsicherung auf Hubarbeitsbühnen**

Für mobile Hubarbeitsbühnen muss bei der Benutzung der Hubarbeitsbühne entsprechende Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) getragen werden!

Bei Senkrecht- und Scherenhubarbeitsbühnen kann darauf verzichtet werden, wenn in der Hersteller-Bedienungsanleitung nichts anderes vorgesehen ist.

12. Notfälle und Meldung von Arbeitsunfällen

- In Notfällen ist der Notruf 333 zu wählen! Mit dem Mobiltelefon ist der Notruf nicht direkt zu erreichen. Hier ist im Notfall die 02131 / 937 - 8334 oder 02131 / 937 - 334 zu wählen! (Tipp: Im Mobiltelefon eine der Nummern als Alunorf-Notruf abspeichern)
- Unfallereignisse, die sich bei der Alunorf ereignen, sind dem Fremdfirmenkoordinator und der Sanitätsstation (Telefon 332) unter Angabe des Unfallhergangs unverzüglich zu melden.

Darüber hinaus ist für jeden Unfall mit Arztbehandlung oder Arbeitszeitausfall innerhalb von 5 Werktagen ein ausführlicher Unfallbericht an die Abt. Arbeitssicherheit der Alunorf zu

übermitteln (Unfallzeitpunkt, Unfallort, Verletzungsart, Unfallhergang, Unfallursachen und getroffene Maßnahmen).

13. Einsatz von Arbeits- und Gefahrstoffen

**Im Aluminiumschmelzwerk und Energiezentrum 2
Chloralarmpläne beachten!**

- Es ist verboten Stoffe, die siliciumorganische bzw. andere lackbenetzungstörende Substanzen enthalten im Bereich der Walzwerke einzusetzen, da diese zu Qualitätseinbußen der gewalzten Bänder führen. In anderen Bereichen ist für den Einsatz solcher Stoffe die Zustimmung des Fremdfirmenkoordinators erforderlich.
- Darüber hinaus müssen die Stoffe frei von Komponenten tierischen Ursprungs sein.
- Folgende Stoffe dürfen erst nach Zustimmung durch die Abteilung Arbeitssicherheit eingesetzt werden:
 - radioaktive Stoffe,
 - giftige und sehr giftige Stoffe,
 - umweltgefährliche und sehr umweltgefährliche Stoffe
 - Stoffe, in denen Enzyme oder Mikroorganismen enthalten sind,
 - krebserzeugende Stoffe (KMR-Stoffe)
 - Stoffe, die gemäß Störfall-Verordnung relevant sind.
- Gefahrstoffe dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge bei Alunorf vorübergehend gelagert werden. Wenn absehbar ist, dass gelagerte Materialien / Stoffe einer Fremdfirma nicht mehr benötigt werden, so sind diese unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen. Etwaige Abfallbeseitigungspflichten bleiben davon unberührt.
- Sicherheitsdatenblatt und Informationsweitergabe
Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Fremdfirmenkoordinator auf das Betriebsgelände gebracht werden. Hierzu ist das aktuelle EG-Sicherheitsdatenblatt durch die Fremdfirma vor Ort vorzuhalten. Weiterhin sind folgende Angaben zu machen:

– Einsatzort	– Lagerort	– Gebindeart
– Menge	– Lagerdauer (geplant)	
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinmengen bis 1l und Beschichtungsstoffe, Kleber und Lösemittel bis 20l.

14. Abfallbehandlung

Umweltgerechtes Verhalten wird vorausgesetzt!

- Es ist verboten, Abfall von außen auf das Betriebsgelände der Alunorf einzubringen.

- Es ist verboten, Abfall außerhalb der vorgesehenen Sammelgefäße zu lagern. Insbesondere wenn Abfälle in Behälter für die Lagerung von Alu-Schrotten eingebracht werden, kann es beim Chargieren in den Schmelzöfen zu einer Explosion kommen!
- Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für alle bei der Tätigkeit der Fremdfirma entstehenden Abfälle ist die Fremdfirma.
- Der Fremdfirma obliegen daher alle Pflichten zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung. (Insbesondere bei Bautätigkeiten).
- Für Kleinmengen von nicht gefährlichen Abfällen können nach Absprache mit dem Fremdfirmenkoordinator, die durch Alunorf bereitgestellten Abfall-Kübel/Tonnen im Werksgelände genutzt werden. Die jeweilige Beschriftung der Abfallkübel ist zu beachten:
 - gelbe Kübel/Tonnen: Restmüll
 - blaue Kübel/Tonnen: Papier/Pappe
 - hellgraue Behälter: PE-Folien
 - braune Kübel: Holz
 - schwarze Kübel: Stahlbänder
 - rote Kübel/Tonnen: ölhaltige feste Stoffe
- Ausgeschlossen von dieser Sammlung sind in jedem Fall Abfälle, die Gefahrstoffe darstellen oder Behältnisse/Verpackungen von Gefahrstoffen. Insbesondere ausgeschlossen sind:

– Leuchtmittel	– Batterien	– Spraydosen
– Kondensatoren	– Lackdosen	
- Verpackungen müssen gemäß Verpackungsgesetz dem Hersteller/Vertreiber zurückgegeben werden.
Große Mengen von Abfällen müssen durch die Fremdfirma selbst entsorgt werden. Im Normalfall ist im jeweils zugrunde liegenden Auftrag hierzu näheres festgelegt.
- Entstehen durch eine Fremdfirma Kosten durch nicht richtige Abfalltrennung, so werden die der Alunorf entstehenden Mehrkosten für Sammlung, Nachsortierung, Transport, ggf. entstandene schädliche Bodenveränderungen usw. der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

15. Grundwasser- und Bodenschutz

- Es dürfen keine Stoffe in den Boden, Grundwasser oder Kanalisation gelangen. Dies gilt insbesondere für Öle und Reinigungsmittel sowie reinigungsmittelhaltige Putzwässer. Putzwässer dürfen grundsätzlich nur in die Schmutzkanalisation (z.B. über Sanitäreinrichtungen) und nicht über Kanalöffnungen eingeleitet werden. Bei umweltrelevanten Schadensereignissen ist unverzüglich der Fremdfirmenkoordinator und die Werkfeuerwehr zu benachrichtigen.
- Bei Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko in Bezug auf das Eindringen von Ölen o.Ä. in den Untergrund bedeuten, sind alle vorsorglichen Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes

zu treffen. Insbesondere ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten bzw. in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu arbeiten.

- Die Alunorf verfügt über getrennte Kanalisationen für Schmutz- und Regenwasser. Unsere Abwässer werden direkt in den Rhein eingeleitet. Reinigungswässer oder Öle richten daher besonders in der Regenwasserkanalisation und beim Betrieb der Kläranlagen erheblichen Schaden an und dürfen daher nicht dort eingebracht werden.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers auf dem Werksgelände des Auftraggebers zu von dem Auftragnehmer verursachten Verunreinigungen des Bodens (bebaute und unbebaute Flächen) mit Stoffen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen, gekommen ist (z.B. Verschüttung oder Auslaufen von Öl, Lacken, Lösemittel etc.). Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine umfassende und einwandfreie Beseitigung dieser Verunreinigung in der Weise vornehmen, dass keinerlei Rückstände auf oder im Boden verbleiben.

16. Werksicherheit

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen der Werkssicherheit Folge zu leisten und Inhaltskontrollen von Fahrzeugräumen, Bauwagen, Werkzeugkisten u.Ä. zu dulden.
- Das Aufnehmen von Bild-, Ton- oder Videomaterial innerhalb des Werkes ist ohne gesonderte Genehmigung generell nicht gestattet. Jegliche Nutzung von Bild-, Ton- oder Videomaterial in nicht betrieblichen Zusammenhängen (z.B. Soziale Netzwerke, Medien) ist ohne Genehmigung durch die Unternehmenskommunikation nicht zulässig. Grundsätzlich sind die Belange des Datenschutzes einzuhalten sowie Betriebsgeheimnisse zu wahren. Eine dauerhafte Speicherung solcher Aufnahmen ist nur auf Alunorf-eigenen Speichermedien zulässig.
- Bei dem privaten Handy muss im Werk die WLAN-Funktion abgeschaltet sein.

17. Safety Absolutes – Regeln ohne Ausnahme

Es gibt Regeln, die dulden keine Ausnahme – denn wer sie missachtet, gefährdet sein Leben und der anderen!

- **Kontrolle gefährlicher Energien (LOTO):**
 - Vor Beginn von Arbeiten im Gefahrenbereich von Maschinen / Anlagen müssen alle gefahrbringenden Energiequellen sicher abgeschaltet werden.
Sichere Abschaltung bedeutet:
 - a) Trennen der Energiezufuhr für alle Energien
 - b) Beseitigung bzw. Blockierung gespeicherter Energien
 - c) Sicherung gegen unbefugtes bzw. irrtümliches Zuschalten
 - Alle Mitarbeiter müssen sich mit ihrem persönlichen Schloss gegen unbeabsichtigtes Zuschalten sichern.

- Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn schriftliche Anweisungen (z.B. SBA 4.7.1) dies ausdrücklich zulassen.
- **Absicherung Maschinen / Anlagen:**
 - Anlagen mit nicht funktionsfähigen oder defekten Schutzeinrichtungen dürfen nicht betrieben werden. Schutzeinrichtungen dürfen weder beseitigt, außer Funktion gesetzt, noch umgangen werden.
 - Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn Tätigkeiten nicht anders durchgeführt werden können (z.B. Störungssuche) und eine spezielle schriftliche Regelung bzw. eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung mit entsprechend festgelegten Maßnahmen besteht.
 - Während des Betriebs von Anlagen dürfen Mitarbeiter ihre Hände oder andere Körperteile nicht in eine bekannte Quetschstelle, Einzugsstelle oder einen Bereich halten, in dem sie von bewegten Maschinenteilen erfasst werden können.
- **Flurförderzeuge und Fußgängersicherheit:**
 - Flurförderzeuge dürfen nur von Personen mit gültigem Fahrauftrag (Staplerschein) und Unterweisung im Umgang mit dem Gerät betrieben werden.
 - Das Fahrzeug darf nicht genutzt werden, wenn eine der Sicherheitseinrichtungen nicht in einwandfreiem Zustand ist, z. B. Hupe, Warnbeleuchtung, Bremsen, etc.
 - Fußgänger und Fahrzeugführer müssen Blickkontakt aufnehmen und sich mit eindeutigen Handzeichen verständigen, bevor sie sich einander nähern, bzw. sich ihre Wege kreuzen.
 - Fahrzeugführer haben für freie Sicht auf die Fahrbahn zu sorgen und mit angemessener Geschwindigkeit zu fahren.
 - Fußgänger und Fahrzeugführer haben auf Kranbewegungen zu achten; sie halten sicheren Abstand zum Kran bzw. zur Last.
 - Tritt ein Fußgänger an das Fahrzeug heran, um z.B. mit dem Fahrer ein Gespräch zu führen, dann muss das Fahrzeug gegen Wegrollen gesichert, die Last abgesenkt und der Motor abgestellt werden. Vor Aufnahme der Fahrt hat der Fahrer sich zu vergewissern, dass der Fußgänger sich ausreichend vom Fahrzeug entfernt hat.
- **Enge Räume:**
 - Ein aktueller „Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und Engen Räumen“ (FB-AS 00100) ist vor Beginn der Arbeiten auszustellen und alle darin beschriebenen Schutzmaßnahmen müssen umgesetzt werden.
 - Eine Messung der Umgebungsluft wurde vor Beginn der Arbeit durchgeführt, um nachzuweisen, dass keine explosionsfähige Atmosphäre, keine gesundheitsschädlichen Stoffe und genügend Sauerstoff vorhanden ist.
- **Sicherheit von Kranen und Lastaufnahmeeinrichtungen:**
 - Krane dürfen nur von Personen mit gültigem Fahrauftrag (Kranschein) und Unterweisung im Betrieb des Kranes bedient werden.
 - Alle Sicherheitseinrichtungen des Kranes müssen in einwandfreiem Zustand sein; z.B. Hubbegrenzer, Bremsen, Seil, Steuerung, akustische Warneinrichtung, Warnbeleuchtung

- Kranführer dürfen Krane nicht bedienen, wenn die Last ihre Sicht in Transportrichtung versperrt und kein Einweiser sie einweist.
- Kranführer dürfen Lasten nicht wissentlich über Personen führen. Fußgänger dürfen sich nicht unter schwebenden Lasten aufhalten.
- **Vermeiden von Flüssigmetall-Explosionen:**
 - Es dürfen keine Verunreinigungen (z.B. geschlossenen Behälter, Getränkebehälter, Einweg-Feuerzeuge) in Schrott- und Krätszekübel sowie für den Schmelzprozess vorgesehene Metalle eingebracht werden.
 - Werkzeuge und Einrichtungen, die in Kontakt mit Flüssigmetall kommen, dürfen nur genutzt werden, wenn sie frei von Fremdkörpern, trocken, rostfrei und geschlichtet/beschichtet sind.
- **Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen:**
 - Mitarbeiter haben sich auf hochgelegenen Arbeitsplätzen (ab 1 m) gegen Absturz zu sichern (z.B. Gerüst, Geländer, Auffang-/Haltegurt ...).
 - Einrichtungen zur Vermeidung von Abstürzen und Leitern/Tritte sind nur in ordnungsgemäßem Zustand zu verwenden.
 - Leitern sind gegen Wegrutschen zu sichern, müssen ausreichend lang sein (1 m über Austrittsstelle), und mit einem Anstellwinkel von 65 - 75° aufgestellt werden.

Abstand halten zu sämtlichen gefahrbringenden Situationen – an (schwebenden) Lasten, Fahrzeugen, rotierenden Maschinenteilen, Einzugsstellen etc. besteht ein enorm hohes Risikopotential.

Daher immer beachten: Raus aus der Schusslinie!

18. Haftung

- Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Versicherung abschließen, die alle Haftungsfälle, die im Rahmen des mit der Alunorf geschlossenen Vertrages eintreten könnten, abdeckt. Die Versicherung muss sowohl Personen- als auch Sachschäden abdecken. Auftragnehmer werden für jeden Schaden, der aus der Nichtbeachtung bzw. Zu widerhandlung der „Sicherheits- und Umweltanweisung für Fremdfirmen“ resultiert, in vollem Umfang haftend gemacht.

Verstöße gegen die Alunorf Sicherheits- und Umweltanweisung können mit einem Hausverbot geahndet werden!